

## Bu viel Verordnungen.

Von den zahllosen Verordnungen, die den Verkehr mit Lebensmitteln betreffen, ist ein namhafter Teil bereits völlig in Vergessenheit geraten. Die Häufung der Verordnungen, ihr meist beträchtlicher Umfang und der nicht leicht verständliche Amtsstil, in dem sie abgefaßt sind, haben es von Anfang an nicht dazu kommen lassen, daß sie sich einlebten und populär wurden. So überließ das Publikum den Schutz, der ihm von behördlicher Seite zugebracht war, und wurde auch kaum weiter daran erinnert, da es eben an der ersten Durchführung der Verordnungen in vielen Fällen mangelte. Es mag sein, daß die Regierungsgewalt in Oesterreich, die sich in der langen parlamentslosen Zeit daran gewöhnte, Legislative zu sein, darüber ihren eigentlichen Beruf als Exekutive ein wenig verlernte. Die geringe Energie in der Durchführung an sich guter und wohlgemeinter behördlicher Vorschriften ist übrigens ohne Zweifel auch auf Mangel an Beamtenpersonal zurückzuführen. Wenn die Organe fehlen, die darüber wachen, daß eine Vorschrift befolgt werde, was Wunder, daß sie dann auf dem Papier stehen bleibt? Auf die kontrollierende Mitwirkung des Publikums selbst ist gegenwärtig gar nicht zu zählen, da im Lebensmittelhandel der Käufer dem Verkäufer gegenüber in eine so bescheidene Rolle zurückgedrängt ist, daß der eine nur widerstandslos hinnimmt, was der andere diktiert. Wie kann also dem Publikum geholfen werden? In der Verfolgung der Preistreiberei tun die Ver-

waltungs- und Justizbehörden gewiß ihre Pflicht. Aber jedermann weiß, daß nur ein sehr geringer Bruchteil der strafbaren Fälle überhaupt zu amtlicher Kenntnis gelangt. Die große Mehrzahl bleibt unbestraft, weil die Uebervorteilten schweigen, und sie schweigen, weil sie eingeschüchtert sind und sich in die Händlerwillkür schon gewohnheitsmäßig schicken.

Es ist unter solchen Umständen klar, daß das konsumierende Publikum zur Kontrolle und Selbsthilfe erzogen werden muß, und dies kann nur dadurch geschehen, daß man ihm die Sache leichter macht, indem ihm die zu seinem Schutz erlassenen Vorschriften immer wieder klar und verständlich vor Augen geführt werden. Höchstpreisbestimmungen zum Beispiel müssen nicht gelegentlich einmal publiziert, sondern müssen dauernd durch öffentlichen Anschlag in allgemeiner Kenntnis erhalten werden. Auch die seinerzeit getroffene sehr nützliche Anordnung, daß die Preise der Lebensmittel in jedem Laden für die Käufer in deutlich lesbare Schrift ersichtlich gemacht werden sollen, wäre neuerdings einzuschärfen und die Durchführung mit strengsten Mitteln zu erzwingen. Das ist eine der einfachsten und praktischsten Schutzvorschriften für das Publikum, und hier kann man nicht einmal sagen, daß Beamtenmangel die wirksame Ueberwachung verhindere. Es kann nicht in jedem Laden ein Wachorgan stehen, um den Kundenverkehr zu kontrollieren, aber bei jedem Händler die Anbringung von Preistafeln durchzusetzen, dazu haben wir wohl noch Wachorgane genug. So einleuchtend der Nutzen dieser Vorschrift ist, es kümmert sich doch kein Mensch darum, und in den meisten Wiener Lebensmittelgeschäften wird man die Preistafel vergebens suchen. Bei den Fleischhauern, wo sie am notwendigsten wäre, fehlt sie entweder ganz oder man sieht dort eine mit Preisbestrichen beschriftete Tafel, auf der sich niemand auskennt. Hier Ordnung zu schaffen, wäre doch ein Leichtes, es müßte nur endlich fest zugegriffen werden. Im allgemeinen aber würde es sich empfehlen, die Ueberfülle von Verordnungen, die unser Ernährungsweisen nicht fördert und die für den Volksverstand ein Mystereum bildet, einmal gründlich zu sichten, das Veraltete und Unbrauchbare gänzlich auszuschneiden, das praktisch Erprobte hingegen übersichtlich zusammenzufassen und in gemein-

verständlicher Form neuerlich kundzumachen. Selbst für die profunderen Sachkenner ist unsere Ernährungsgesetzgebung in ihrem gegenwärtigen Zustand kaum entwirrbar. Für die große Masse ist sie totes Papier. Gerade auf diesem Gebiete ist aber eine klare und einfache Gesetzgebung nötig, denn zur Durchführung gehört hier unbedingt die Mitwirkung der Öffentlichkeit. Wenn unser Volksernährungsamt sich zur Revision des Wustes von Verordnungen entschliesse, so würde aus dem toten Papier lebendiges Recht werden, und dabei würden Staatsautorität und öffentliches Vertrauen in gleichem Maße gewinnen.